

muri
b e r n

Abfallverordnung

Der Gemeinderat von Muri b. Bern,
gestützt auf Artikel 35 des Abfallreglements vom 17. September 2024,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand Diese Verordnung regelt im Rahmen des Abfallreglements

- a die Information über Abfallfragen,
- b die für den Vollzug zuständige Stelle,
- c die Sammlung und Bereitstellung der Abfälle,
- d die private Entsorgung von Abfällen durch die Inhaberinnen und Inhaber,
- e die Höhe, die Fälligkeit und den Bezug der Gebühren,
- f Ausnahmen von der Gebührenpflicht für einzelne Leistungen, namentlich für die Entsorgung bestimmter Separatabfälle.

Art. 2

Information ¹ Die Gemeinde informiert jährlich in geeigneter Form namentlich über

- a die Abfuhr im Rahmen der Sammlung von Separatabfällen, Grünabfällen, Kehricht, Sperrgut und Deponiegut,
- b die Vorgaben für die Bereitstellung der Abfälle,
- c Sammelstellen der Gemeinde und die Abfälle, die da abgegeben werden können,
- d besondere Angebote der Gemeinde wie den Häckseldienst oder die Annahme von Sonderabfällen,
- e die Gebühren,
- f die Verkaufsstellen für Gebührenmarken, gebührenpflichtige Abfallsäcke und Vignetten für Container.

² Sie gibt auf Anfrage hin Auskünfte über die Abfallbewirtschaftung.

Art. 3

Zuständige Stelle Zuständige Stelle für den Vollzug des Abfallreglements und dieser Verordnung ist die Bauverwaltung, soweit das Reglement oder diese Verordnung nichts anderes bestimmen.

II. Sammlung und Bereitstellung der Abfälle

Art. 4

Ausschluss von
der ordentlichen
Abfuhr

- ¹ Von der ordentlichen Abfuhr für Kehricht und Sperrgut ausgeschlossen sind
- a elektrische und elektronische Geräte und deren Bestandteile,
 - b Kühlgeräte wie Kühlschränke und Tiefkühltruhen,
 - c Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien und Öle,
 - d Fahrzeuge und deren Bestandteile,
 - e Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine und Schlamm,
 - f flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle,
 - g explosive oder radioaktive Stoffe,
 - h Tierkörper, Metzgerei- und Schlachtabfälle,
 - i Küchenabfälle aus Hotels, Restaurants, Heimen, Grossküchen und ähnlichen Betrieben.

² Die Entsorgung der Abfälle nach Absatz 1 obliegt den Inhaberinnen und Inhabern, soweit die Gemeinde dafür nicht eine besondere Sammelaktion durchführt oder andere besondere Leistungen anbietet.

Art. 5

Bereitstellung
der Abfälle

¹ Abfälle dürfen frühestens um 19.00 Uhr vor dem Abfuhrtag für die Abfuhr bereitgestellt werden. Die Bauverwaltung kann für bestimmte Abfallarten besondere Bereitstellungszeiten festlegen.

² Container und andere Gebinde müssen am Abfuhrtag wieder weggeräumt werden.

³ Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass der Fahrzeug- und Fussgängerverkehr nicht behindert wird, keine Verletzungsgefahr besteht und Schäden durch streunende Tiere vermieden werden.

⁴ Vorschriftswidrig bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt. Vorbehalten bleibt die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands gegen eine Gebühr (Art. 27 Abs. 1 Bst. b Abfallreglement).

Art. 6

Kehricht

¹ Kehricht wird bereitgestellt

- a in einzeln bereitgestellten, mit der entsprechenden Gebührenmarke versehenen Säcken oder

b in den dafür vorgesehenen, mit der entsprechenden Gebührenmarke versehenen Containern (240, 360 oder 770 bis 800 Liter).

² Einzel bereitgestellte Säcke dürfen nicht mehr als 40 kg wiegen.

Art. 7

- Containerpflicht ¹ Kehricht aus Gebäuden mit vier oder mehr Wohnungen oder aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieben mit mehr als 20 Vollzeitstellen muss in den dafür vorgesehenen, mit der entsprechenden Gebührenmarke versehenen Containern (240, 360 oder 770 bis 800 Liter) bereitgestellt werden.
- ² Die Bauverwaltung kann die Inhaberinnen und Inhaber in weiteren begründeten Fällen verpflichten, ihren Kehricht in Containern bereitzustellen, wenn diese Art der Bereitstellung zumutbar ist.
- ³ Die Container müssen mit der vorgeschriebenen Einrichtung für die Erfassung der Leerung (DIN-Kammaufnahme) versehen sein.

Art. 8

- Besondere Formen der Bereitstellung ¹ Die Bauverwaltung kann besondere Formen der Bereitstellung von Kehricht, beispielsweise in Unterflur- oder Presscontainern, vorschreiben oder bewilligen.
- ² Sie entscheidet über entsprechende Vorgaben oder Bewilligungen in Form einer Verfügung.

Art. 9

- Sperrgut ¹ Sperrgut wird als Einzelstück oder in Bündeln von höchstens 40 kg Gewicht bereitgestellt.
- ² Kleinere Stücke wie kleine Teppiche, Skis, Stühle oder Hocker und entsprechende Bündel müssen mit einer Gebührenmarke für einen 60-Liter-Kehrichtsack versehen sein.
- ³ Grössere Stücke wie Polsterstühle, Schränke, Bettgestelle, Roste oder Matratzen und entsprechende Bündel müssen mit einer Gebührenmarke für einen 110-Liter-Kehrichtsack versehen sein.

Art. 10

- Separatabfälle ¹ Separatabfälle müssen möglichst sortenrein gemäss den nachfolgenden Bestimmungen bereitgestellt werden.

² In allen Fällen gelten zudem die in den Informationen der Gemeinde veröffentlichten Vorgaben (Art. 2 Abs. 1 Bst. b).

³ Die Bauverwaltung kann in begründeten Fällen weitere besondere Vorgaben für die Bereitstellung vorsehen.

Art. 11

Kunststoffe

¹ Kunststoffe müssen für die separate Kunststoffsammlung in den für die koordinierte Sammlung und Verwertung von Haushaltskunststoffen im Kanton Bern vorgesehenen gebührenpflichtigen Säcken bereitgestellt werden.

² Die Säcke dürfen nur Kunststoffe enthalten, die in den Informationen der Gemeinde (Art. 2 Abs. 1) aufgeführt sind.

Art. 12

Papier und Karton

¹ Papier und Karton werden gebündelt in wetterfesten Gebinden oder Containern bereitgestellt.

² Sie dürfen keine Fremdstoffe wie Plastikfolien und dergleichen enthalten.

Art. 13

Metall

¹ Grössere Metallgegenstände wie Fahrräder werden als Einzelstück und möglichst ohne Fremdstoffe bereitgestellt.

² Kleinere Metallstücke wie Büchsen werden sortenrein in wetterfesten Gebinden bereitgestellt.

³ Die Gebinde oder Einzelstücke dürfen höchstens 1.5 m lang, 1 m hoch und 1 m breit sein und nicht mehr als 40 kg wiegen.

Art. 14

Glas

Verpackungsglas wie Glasflaschen, Gurken-, Konfitüren oder Einmachgläser wird sortenrein in wetterfesten Gebinden bereitgestellt.

Art. 15

Grünabfälle

¹ Grünabfälle werden in den dafür vorgesehenen Containern (140, 240, 360 oder 770 bis 800 Liter) für die Abfuhr bereitgestellt.

² Die Container müssen mit einer Gebührenvignette für die einmalige Leerung oder für eine Jahresgebühr versehen sein. Für die ein-

malige Leerung muss die für den betreffenden Container vorgesehene Vignette (Ziff. 3.1 des Gebührentarifs im Anhang) angebracht werden, unabhängig davon, ob der Container vollständig oder nur teilweise gefüllt ist.

³ Astmaterial und Sträucherschnitt können in Bündeln von höchstens 1.5 m Länge, einem Durchmesser von 50 cm und 40 kg Gewicht bereitgestellt werden. Die Bündel müssen mit der entsprechenden Gebührenmarke versehen sein.

⁴ Reine Laubabfälle können für die gebührenfreie Abfuhr in offenen, leicht zu leerenden wetterfesten Gebinden von höchstens 40 kg Gewicht bereitgestellt werden.

Art. 16

Deponiegut

¹ Deponiegut wie Steine, Gartenplatten, Dachziegel, Blumentöpfe, Keramik, Fensterglas, Spiegel und Beton- und Eternitelemente wird in wetterfesten Gebinden bereitgestellt.

² Grössere Stücke werden als Einzelstück bereitgestellt.

³ Die Gebinde oder Einzelstücke dürfen höchstens 1.5 m lang, 1 m hoch und 1 m breit sein und nicht mehr als 40 kg wiegen.

⁴ Deponiegut darf keine schädlichen Stoffe enthalten.

Art. 17

Sammelstellen

¹ Die Gemeinde nimmt an einer oder mehreren Sammelstellen Separatabfälle wie Glas, Papier, Karton, Metall und Kunststoffe sowie Grünabfälle, Kehrlicht, Sperrgut, Deponiegut und Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten oder aus dem Kleingewerbe entgegen.

² Die Bauverwaltung bestimmt, welche Abfallarten entgegengenommen werden und wie und zu welchen Zeiten die Abfälle abgegeben werden können.

Art. 18

Container für Separatabfälle

¹ Die Gemeinde stellt an geeigneten Orten Container für die Sammlung von Glas und soweit angezeigt weiterer Separatabfälle zur Verfügung.

² Die Abfälle dürfen nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr und nicht an Sonn- oder Feiertagen eingeworfen werden.

III. Entsorgung durch die Inhaberinnen und Inhaber

Art. 19

- Verbrennen
- ¹ Die Inhaberinnen und Inhaber dürfen Abfälle nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung¹ verbrennen.
- ² Im Übrigen dürfen Abfälle nur in einer Kehrrichtverwertungsanlage oder in einer andern dafür vorgesehenen Anlage verbrannt werden.

Art. 20

- Sonderabfälle
- ¹ Sonderabfälle dürfen nur an Stellen abgegeben werden, die nach eidgenössischem oder kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- ² Sie sind wenn möglich den Verkaufsstellen zurückzugeben, wenn diese zur Rücknahme befugt oder verpflichtet sind.

Art. 21

- Tierkörper
- ¹ Die Inhaberinnen und Inhaber können Tierkörper von mehr als 200 kg durch die GZM Extraktionswerk AG in Lyss abholen lassen.
- ² Sie können kleinere Tierkörper der Sammelstelle des Tierspitals in Bern abgeben.
- ³ Sie schulden der Annahmestelle die entsprechenden Gebühren.

Art. 22

- Häckseldienst
- ¹ Die Gemeinde unterstützt die private Kompostierung durch einen Häckseldienst und entsprechende Aktionen.
- ² Die Bauverwaltung bestimmt die Einzelheiten.

Art. 23

- Schlamm-samm-
ler, Benzin- und
Ölabscheider
- Die Eigentümerinnen und Eigentümer nicht gewerblicher Schlamm-samm-ler oder Benzin- oder Ölabscheider müssen rechtzeitig die Leerung dieser Einrichtungen veranlassen.

¹ Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV); SR 814.318.142.1

IV. Gebühren

Art. 24

Höhe der Gebühren

¹ Die Höhe der Grund- und Verursachergebühren und der Gebühren für besondere Leistungen sowie die Ausnahmen von der Gebührenpflicht richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang zu dieser Verordnung.

² Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen gemäss dem Anhang inbegriffen.

Art. 25

Vignetten und Gebührenmarken

¹ Gebührenvignetten für Grüncontainer (Jahresgebühr) können bei der Gemeinde bezogen werden.

² Gebührenmarken für Kehrriechsäcke, Sperrgut, die Leerung von Containern und die Abfuhr von Grünabfällen im Einzelfall und gebührenpflichtige Kunststoffsäcke für die Kunststoffsammlung können bei der Gemeinde oder den durch die Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Die Bauverwaltung regelt die Beschaffung der Gebührenmarken, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten vertraglich mit den Verkaufsstellen.

Art. 26

Bezug der weiteren Gebühren

¹ Die Finanzverwaltung stellt die jährlichen Grundgebühren sowie die Gebühren oder vertraglichen Entgelte für besondere Leistungen nach Artikel 27 des Abfallreglements in Rechnung, soweit diese nicht sogleich vor Ort bezahlt werden.

² In Rechnung gestellte Gebühren oder Entgelte werden mit Erhalt der Rechnung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von fünf Prozent geschuldet.

⁴ Die Bauverwaltung verfügt nicht bezahlte oder bestrittene Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27

Änderung und
Aufhebung bis-
herigen Rechts

¹ Die Gebührenverordnung vom 21. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

Anhang I: Ziffer 1.5 wird aufgehoben

² Aufgehoben werden

a die Ausführungsbestimmungen zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Muri bei Bern vom 15. Mai 2017,

b der Gebührentarif zum Abfallreglement vom 15. Mai 2017.

Art. 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Muri bei Bern, 28. Oktober 2024 / 15. September 2025

Gemeinderat Muri bei Bern

Der Präsident

Die Sekretärin

Jan Köbeli

Corina Bühler

Anhang: Gebührentarif

Gebühr	Ansatz in CHF
1 Grundgebühren ²	
1.1 Für Haushalte	
– Einfamilienhaus	111.00
– Zweifamilienhaus oder Doppel-Einfamilienhaus	205.00
– Mehrfamilienhaus mit 3 oder mehr Wohnungen, pro Wohnung	94.00
1.2 Für Unternehmen	
– mit 1 bis 4 Vollzeitstellen	111.00
– mit 5 bis 19 Vollzeitstellen	227.00
– mit 20 bis 50 Vollzeitstellen	452.00
– mit mehr als 50 bis 250 Vollzeitstellen	903.00
2 Verbrauchsgebühren für Kunststoffe, Kehrriecht und Sperrgut	
2.1 Pro Sack für Kunststoffe	Gebühr für koordinierte Sammlung und Verwertung von Haushaltskunststoffen im Kanton Bern
2.2 Pro Kehrriechtsack	
– 17 Liter	1.00
– 35 Liter	2.00
– 60 Liter	3.50
– 110 bis 140 Liter	6.30
2.3 Pro Stück oder Bündel Sperrgut	
– Klein (z.B. kleiner Teppich, Ski, Stuhl, Hocker)	3.50
– Gross (z.B. Polsterstuhl, Schrank, Bettgestell / Rost, Matratze)	6.30
2.4 Pro Leerung Container	
– 240 Liter	13.50
– 360 Liter	20.00
– 770 bis 800 Liter	44.00

² Fassung vom 15.09.2025 / Inkraftsetzung 01.01.2026

3 Verbrauchsgebühren für Grünabfälle

3.1	Pro Abfuhr im Einzelfall	
	– Bündel Äste (Volumen wie Container 140 Liter)	3.80
	– Container 140 Liter	3.80
	– Container 240 Liter	7.00
	– Container 360 Liter	10.00
	– Container 770 bis 800 Liter	22.00
3.2	Jahresgebühr für	
	– Container 140 Liter	80.00
	– Container 240 Liter	132.00
	– Container 360 Liter	203.00
	– Container 770 bis 800 Liter	405.00

4 Weitere Gebühren

	Gebühren für Häckseldienst	
	– bis 60 Minuten, pauschal	60.00
	– über 60 Minuten	Aufwandgebühr II gemäss Anhang zum Gebühren- reglement

5 Gebührenfreie Entsorgung von Separatabfällen

	Gebührenfrei ist die Entsorgung von
	– Papier und Karton
	– Metall
	– Glas
	– Deponiegut
	– weiteren Separatabfällen gemäss besonderen Aktio- nen